

nung, auch das Einwandern von Handwerksgefelln, welche aus andern Staaten, als den beiden vorgenannten, kommen, in hiesige Lande, nicht gestattet werden. Ausgenommen von diesem Verbote bleiben auch in dieser Beziehung

- a.) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen,
- b.) Ausländer, welche die Königlich Sächsischen Lande nur durchreisen wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dies auf einem andern, die Königlich Sächsischen Lande nicht berührenden, nähern Wege nicht geschehen könne, und ein ihrem Vorhaben sonst entgegenstehendes Hinderniß den Polizeibehörden nicht bekannt ist,
- c.) solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstätt ausdrücklich bestellt sind und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Die unter a. und c. gedachten Individuen sind, bei befundener Richtigkeit ihrer Legitimationen, auf dem nächsten Wege an den Ort ihrer Bestimmung, die unter b. auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegengesetzten Grenze, unter genauer Vorschreibung der Reiseroute, und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achtzigtägiger Gefängnißstrafe würden belegt und mittelst Schubes weiter fortgeschafft werden, zu verweisen.

Diejenigen aber, auf welche keine der vorgedachten Ausnahmen Anwendung leidet, sind sofort an der Grenze zurückzuweisen, oder mittelst Schubes über dieselbe zurückzubringen, wobei ihnen für den Fall des unbefugten Rückkehrens in hiesige Lande, in Gemäßheit des Mandats vom 25ten Januar 1825. S. 6., Zuchthausstrafe anzudrohen ist.

Hinsichtlich derer aus den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen oder den Königlich Preussischen Staaten kommenden Handwerksgefelln, welche eine der vorbemerkten Ausnahmen nachzuweisen vermögen, hat es überdieß bei den, in der angezogenen Verordnung vom 12ten Juli dieses Jahres, festgesetzten Sanitätsmaßregeln sein Bewenden.

Hiernach hat sich Jeder, dem es angeht, gebührend zu achten.